

Bewertungsgremium Altlast SAD Münnehagen

Anlage 2 Textentwurf / Vorschlag als Diskussionsgrundlage zu einer (6.) "Verlängerung der Vereinbarung vom 29.4.1999"

hier mit den in der 31. Sitzung am 14.12.2021 vereinbarten Änderungen (im Folgenden im [Korrekturmodus](#) kenntlich gemacht)

Verlängerung der Vereinbarung vom 29.4.1999 (einschließlich der bereits getroffenen Folgevereinbarungen)

Vertragspartner

1. **Land Niedersachsen**, vertreten durch das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz,
2. **Stadt Rehburg-Loccum**, vertreten durch den Bürgermeister,
3. **Stadt Petershagen**, vertreten durch den Bürgermeister,
4. **Samtgemeinde Niedernwöhren**, vertreten durch die Samtgemeindebürgermeisterin,
5. **Die Anwohnergemeinschaft**, vertreten durch Herrn Hans-H. Carstensen.

1.

Die Vereinbarung zwischen den Parteien vom 29.4.1999, die zuletzt im Jahr 2020 geändert und verlängert wurde, gilt vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2054 fort, [vorbehaltlich eines ordnungsgemäßen Übergangs in das Langzeit-Monitoring; bei einem späteren Übergang als dem 1.1.2025 verschieben sich Vertragsbeginn und -ende entsprechend.](#)

Gelöscht: .

Die Geltungsdauer der Vereinbarung verlängert sich jeweils um weitere zehn Jahre, sofern keiner der Vertragspartner die Vereinbarung spätestens 18 Monate vor dem jeweiligen Laufzeitende kündigt.

Anmerkung: Die bisherige Vereinbarung und ihre Verlängerungen enthielten keine Kündigungsklausel. Möglicherweise wurde eine solche aufgrund der begrenzten Laufzeiten (jeweils ca. 3 -6 Jahre) für entbehrlich gehalten.

Falls eine Kündigungsklausel für erforderlich gehalten wird, hier ein Textvorschlag:

Die Vereinbarung kann mit einer Kündigungsfrist von 18 Monaten nur bei Vorliegen gewichtiger außerordentlicher fachlich-inhaltlicher Gründe ([z.B. eine Dekontamination ist mit verhältnismäßigen Mitteln möglich](#)) zum Ende eines auf eine Statusuntersuchung folgenden Kalenderjahres gekündigt werden. Einvernehmliche Änderungen der Vereinbarung bleiben hiervon unberührt und sind jederzeit möglich.

Die in § 4 bzw. seit dem 22.6.2016 in § 5 geregelte Frist sowie die Vereinbarung, die Klage beim OVG ruhen zu lassen, verlängern sich entsprechend dieser Geltungsdauer.

2.

§ 2 der Vereinbarung erhält folgende Fassung:

§ 2 Überwachungssystem (Monitoring)

Das Land Niedersachsen verpflichtet sich, die Wirksamkeit der unter § 1 genannten Sicherungsmaßnahmen durch ein Überwachungssystem (Monitoring) zu kontrollieren.

Dieses Überwachungssystem setzt sich aus den Teilbereichen

- Grundwassermonitoring,
- Oberflächenwasser- und Sedimentmonitoring,
- Deponiegasmonitoring,
- Dichtungskontrolle (Deponiesetzung, Oberflächenabdichtung)

zusammen.

Die Einzelheiten ergeben sich aus dem "Konzept für die Überwachung der gesicherten Altlast SAD Münchehagen ab 2019" des Büros Dr. Pelzer und Partner vom 5.12.2019 (Projekt-Nr. 28006). Der bisherige Anhang 2 der Vereinbarung wird durch dieses Konzept ersetzt. Abhängig vom Ergebnis der Evaluation des Langzeit-Monitoringkonzeptes ist dieses Konzept entsprechend fortzuschreiben (vgl. § 4).

Veränderungen am Überwachungssystem können grundsätzlich einvernehmlich mit dem Bewertungsgremium durchgeführt werden. Wesentliche Änderungen des Sicherungsbetriebes bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der Vertragsparteien.

3.

§ 3 der Vereinbarung erhält folgende Fassung:

§ 3 Bewertungsgremium

Die unterzeichnenden Parteien einigen sich auf die Einrichtung eines Bewertungsgremiums. Das Gremium hat die Aufgabe, die im Rahmen des Überwachungssystems erfassten Daten zu werten und zu gewichten und Handlungsempfehlungen an das Land Niedersachsen auszusprechen.

Diese Empfehlungen haben u.a. die Aufgabe, zum fachlich frühestmöglichen Zeitpunkt die Frage zu beantworten, ob und ggf. welche ergänzenden Maßnahmen zur Sicherung [oder zur verhältnismäßigen Dekontamination](#) der Altlast Münchehagen erforderlich werden.

Zum Aufgabenbereich des Bewertungsgremiums gehört auch die Überprüfung des Umfangs, des Inhalts und des zeitlichen Ablaufs des Monitorings sowie die Erarbeitung diesbezüglicher Arbeits- und Änderungsempfehlungen.

Die Empfehlungen und Daten sind öffentlich zu machen.

Das Bewertungsgremium besteht aus zwei sachverständigen Gutachtern. Die unterzeichnenden Parteien berufen die Mitglieder des Bewertungsgremiums im Einvernehmen. Das Land Niedersachsen einerseits und die beteiligten Kommunen sowie die Anliegergemeinschaft andererseits schlagen hierfür jeweils einen Gutachter ihres Vertrauens vor.

Im Falle des absehbaren Ausscheidens eines Gutachters soll ein Nachfolger nach dem im voranstehenden Absatz benannten Procedere so rechtzeitig berufen werden, dass er als designiertes Mitglied für einen Zeitraum von mindestens einer Überwachungsperiode (12 Monate) die Arbeit des Bewertungsgremiums hospitierend als Gast begleiten kann.

Grundregeln der Arbeitsweise des Bewertungsgremiums werden in einer mit den Vertragsparteien abzustimmenden Verfahrensvereinbarung niedergelegt. Bei Bedarf ist die geltende Verfahrensvereinbarung vom 20.9.1999 entsprechend fortzuschreiben.

Soweit das Bewertungsgremium in der Erarbeitung von Empfehlungen Einvernehmen nicht erzielen kann, sollen die Mitglieder des Bewertungsgremiums die divergierenden Positionen und deren Begründung in einer gemeinsam getragenen Darstellung referieren ("Konsens über den Dissens"). Dadurch sollen Bewertungsunterschiede und Kontroversen, die

innerhalb des Bewertungsgremiums nicht auflösbar sind, klärend und nachvollziehbar herausgearbeitet werden. Eigene Voten einzelner Mitglieder des Bewertungsgremiums sind als solche ausgewiesen im Rahmen von Empfehlungen des Bewertungsgremiums möglich.

Das Gremium tagt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich und berichtet den Vertragsschließenden über die Ergebnisse seiner Beratungen.

Das Gremium erarbeitet auf der Grundlage der alle 5 Jahre durchzuführenden Statusuntersuchungen (vgl. § 2 Überwachungssystem (Monitoring)) jeweils einen Bericht, in dem bisher ergriffene Maßnahmen bewertet und Empfehlungen vorgeschlagen werden, ob und ggf. welche weiteren Maßnahmen zu ergreifen sind.

Die Kosten des Bewertungsgremiums trägt das Land.

Gelöscht: ; hierzu gehören insbesondere auch Inhalt und Umfang der weiterführenden Überwachung

4.

§ 4 der Vereinbarung erhält folgende Fassung:

§ 4 Langzeit-Überwachungssystem (Langzeit-Monitoring)

Die Vertragsschließenden sind sich einig in dem Ziel, ab der Überwachungsperiode 2024/2025 in ein Langzeit-Monitoring überzugehen. Hierzu ist folgendes Verfahren beabsichtigt:

Das Bewertungsgremium hat im Jahr 2018 einen Statusbericht vorgelegt, auf dessen Grundlage das als Anhang 2 beigefügte Langzeit-Überwachungskonzept entwickelt wurde (Dr. Pelzer und Partner, 5.12.2019; vgl. § 2).

Das Bewertungsgremium spricht nach Abschluss der Probe- und Evaluationsphase auf Grundlage deren Ergebnisse eine Empfehlung aus, unter welchen Bedingungen der Übergang in das Langzeit-Monitoring erfolgen soll. Ein Übergang in das Langzeit-Monitoring erfolgt nur auf Grundlage einer eindeutigen Empfehlung des Bewertungsgremiums ab der Überwachungsperiode 2024/2025.

Das Langzeit-Monitoring wird gem. § 3 durch das Bewertungsgremium begleitet.

Hannover / Rehburg-Loccum / Niedernwöhren / Petershagen, den

Für das Land Niedersachsen
Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

(Lies)
Minister

Für die Stadt Rehburg-Loccum

Für die Samtgemeinde Niedernwöhren

(Franke)
Bürgermeister

(Borschke)
Samtgemeindebürgermeisterin

Für die Stadt Petershagen

für die Anwohnergemeinschaft

(Breves)
Bürgermeister

(Hans-H. Carstensen)